

Merkblatt

Mobilkommunikation – Gerichte Kanton Aargau

Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt regelt die Entschädigung für Mitarbeitende, die nicht zu zeitnaher Erreichbarkeit und Reaktion mittels des privaten Mobiltelefons (Smartphone) verpflichtet sind.

Anspruchsberechtigung

Alle Mitarbeitenden, die ihre Mobiltelefonnummer unter "Mein Konto" auf www.ag.ch hinterlegen, erhalten eine Abonnementsentschädigung.

Ausgenommen sind Mitarbeitende ohne Beschäftigungsgrad (z.B. Stundenlohn-Mitarbeitende, etc.).

Die hinterlegte Mobiltelefonnummer wird ausschliesslich zur Prüfung des Anspruchs und für die automatische Verarbeitung bei der Lohnzahlung verwendet. Eine Synchronisation mit dem Adressbuch und damit eine Veröffentlichung im Intranet oder Skype for Business findet nicht statt.

Entschädigung

Die Abonnementsentschädigung beträgt bei einem Arbeitspensum von 100 % CHF 75.00 pro Jahr.

Entsprechend richtet sich die konkrete Höhe der Entschädigung nach dem Beschäftigungsgrad. Sie erfolgt monatlich mit der Lohnauszahlung.

Auszahlungsbeginn

Die Zahlung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitarbeitenden ihre Mobiltelefonnummer unter "Mein Konto" auf www.ag.ch hinterlegt haben. Wer die Nummer nach dem 10. eines Monats hinterlegt, erhält die Auszahlung erstmals im Folgemonat.

Es erfolgen keine rückwirkenden Vergütungen.

Auszahlungsende

Die Auszahlung der Vergütung endet mit dem Löschen der Mobiltelefonnummer durch die Mitarbeitende resp. den Mitarbeitenden unter "Mein Konto" auf www.ag.ch oder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Erreichbarkeit

Es besteht keine Verpflichtung betreffend zeitnahe Erreichbarkeit und Reaktion mittels des privaten Mobiltelefons (Smartphone).

Ausstattung

Die Mitarbeitenden beschaffen das Mobiltelefon (Smartphone) selber. Sie erhalten keine Geräteentschädigung.

IT-Sicherheit und Datenschutz

Bei Bedarf der Mitarbeitenden resp. des Mitarbeitenden für eine Synchronisation mit dem kantonalen E-Mail-System gelten folgende Vorgaben:

- Die Geräte verfügen über einen aktiven Pin-Schutz (wird technisch erzwungen).
- Eine automatische Sperre erfolgt nach fünfzehn Minuten.
- Geräte mit modifiziertem Betriebssystem (Jailbreak bei iOS, Rooting bei Android, usw.) sind nicht erlaubt.
- Im Google Play Store darf 3rd Party Store nicht eingeschaltet sein (ab Android 8.0 unbekannte Apps). Diese Apps sind nicht durch Google geprüft und eher unsicher.
- Die Installation einzelner Apps kann auf Basis von Empfehlungen eingeschränkt oder empfohlen werden.
- Bei Verlust oder Diebstahl muss die Mitarbeitende resp. der Mitarbeitende die sofortige Sperrung der SIM-Karte und die Löschung der Daten auf dem betroffenen Gerät veranlassen.
- Bei Austritt werden alle geschäftlichen Daten des Geräts gelöscht.

Weitere Sicherheitseinstellungen können jederzeit unter Benachrichtigung der Mitarbeitenden verlangt werden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Justizleitung hat die vorliegenden Bestimmungen am 13. Dezember 2021 angepasst und genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Auskunft

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Abfrage von geschäftlichen E-Mails auf dem privaten Smartphone (Synchronisation mit dem kantonalen E-Mail-System) ist der IKT-Servicedesk der Gerichte, Tel. 062 835 38 44, zuständig.

Für alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der Mobilkommunikation steht das Generalsekretariat, Zentrales Personalmanagement, Tel. 062 835 38 57, gerne zur Verfügung.